

7.4 Projekt „Sportverein und Kita“

1. Gegenstand der Förderung

ist die Bezuschussung von Kooperationsmaßnahmen im Vorschulbereich zwischen Sportverein/ Stadt- bzw. Kreissportbund/ Landessportverband und einer Kindertagesstätte (Kita) im Land Brandenburg in kommunaler Trägerschaft

2. Zuwendungsempfänger

sind Sportvereine, Stadt- und Kreissportbünde und Landesportverbände, die Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V. sind.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsfähig sind:

*Maßnahmen im Vorschulbereich, die über 12 Monate grundsätzlich in wöchentlichem Rhythmus von Übungsgruppen mit sportartbezogener oder sportartübergreifender Orientierung durchgeführt werden, an denen alle Kinder der Kita teilnehmen können.

Beginn der Maßnahme ist der 01. August des jeweiligen Kalenderjahres

Die Teilnehmerzahl muss grundsätzlich mindestens 15 Kinder betragen.

Die Übungsleiter (innen) müssen im Besitz einer gültigen Übungsleiterlizenz sein.

Die Kooperationsmaßnahmen sind vordringlich in den Räumlichkeiten der Kita durchzuführen.

Am Ende der Kooperationsmaßnahmen soll für alle Kinder ein Verein gefunden sein, in dem sie regelmäßig weiter Sport treiben können bzw. die Gruppe in den Verein übernommen wird.

Für die Dauer der Kooperationsmaßnahme ist eine gesonderte Mitgliedschaft anzustreben.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung werden durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

5. Bemessungsgrundlage

Der Zuschuss für eine Maßnahme kann maximal bis zu 500,00 EUR je Schuljahr betragen.

Der Zuschuss ist zweckgebunden einzusetzen:

*vorrangig für die Honorierung des/ der Übungsleiters/in der Maßnahme (maximal 300,00 EUR)

1 Übungseinheit (á 90 Minuten) pro Woche maximal 7,50 EUR,

*nachrangig für die Anschaffung von Kleinsportgeräten bis zu einer Höhe von maximal 200,00 EUR, die für die Maßnahme unbedingt erforderlich sind.

Grundsätzlich nicht bezuschussungsfähig sind u.a. der Kauf von Sportbekleidung, Speisen und Getränken sowie die Zahlung für Sportstätten bzw. Räumlichkeiten.

6. Verfahren

6.1 Antragsstellung

Die Antragsstellung auf Zuwendung erfolgt durch die Sportvereine, KSB/ SSB bzw. Landessportverbände auf dem Formblatt

*Antrag Projekt Sportverein – Kita.

Das vollständig ausgefüllte Antragsformular muss vom Leiter (in) der Kita und einem unterschreibungsberechtigten Vorstandsmitglied des Antragsstellers unterzeichnet und abgestempelt werden (u.a. Versicherungsschutz).

Die Anträge müssen spätestens bis zum 01. Juni bei der Brandenburgischen Sportjugend (BSJ) des Landessportbundes Brandenburg e.V. (LSB) vorliegen.

Der Maßnahmebeginn vor Vertragsabschluss wird zugelassen.

6.2. Bewilligungsverfahren

Die Bestätigung erfolgt schriftlich durch die BSJ des LSB an den Antragssteller. Die Bewilligung der Fördermittel sowie die Auszahlung wird gemäß VV-LHO § 44 durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen der BSJ des LSB und dem Maßnahmeträger geregelt. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten auf das Konto des Maßnahmeträgers:

1. Rate: Maßnahmebeginn bis 31. Dezember nach Vorlage des Verwendungsnachweises für das erste Schulhalbjahr
2. Rate: Januar bis Schuljahresende nach Vorlage des Verwendungsnachweises für das zweite Schulhalbjahr

Der Verwendungsnachweis des ersten Schulhalbjahres ist zugleich die Bewilligungsvoraussetzung für das zweite Schulhalbjahr.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Maßnahmeträger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Sinne der Zweckbestimmung nachzuweisen. Die Fördermittel werden nicht als Vorschuss ausgereicht. Es gilt das Nachweisprinzip. Der Verwendungsnachweis erfolgt durch

- *Formblatt „Abrechnung Projekt Sportverein und Kita“
- *Formblatt „Teilnehmer(innen)liste Projekt Sportverein und Kita“
- *Formblatt „Allgemeine Belegzusammenstellung“ (falls erforderlich)
- *Originalbelege für Kleinsportgeräte

und ist der BSJ des LSB spätestens vorzulegen bis zum

- 10. Januar des Folgejahres für das zurückliegende erste Schulhalbjahr (August bis Ende Dezember des Vorjahres)
- 10. Oktober des laufenden Jahres für das zurückliegende zweite Schulhalbjahr des laufenden Jahres.